

Vor dem Forum der Schweiz : die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **12 (1944)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kreis

EINE MONATSSCHRIFT

Le Cercle

REVUE MENSUELLE

September 1944

No. 9

XII. Jahrgang / Année

Vor dem Forum der Schweiz

Die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen
nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931.

8. Fortsetzung

Grünenfelder, Berichterstatter der Minderheit, fährt fort:

Wir sind also in guter Gesellschaft, wenn wir den Antrag eingebracht haben, das „unmündig“ zu streichen und auch die Verführung von nicht nur 16—20 Jahre alten unter Strafe zu stellen. Wir bekommen dann doch in jedem Fall die schlimmsten Hechte, die Verführer, und diese allein kämen jetzt unter Strafgesetz. Gegen sie muß dann noch der Beweis erbracht werden, daß sie wirklich Verführer sind. Wenn eingewendet worden ist, verführt werde gewöhnlich nur der, der sich verführen lassen wolle, so ist zunächst die Unrichtigkeit dieser allgemeinen Behauptung zu konstatieren. Im weiteren wäre auch zu sagen, daß, wenn das auch Tatsache wäre, es dann eben eine richterliche Prüfungsfrage des einzelnen Falles ist, ob Verführung vorliegt oder nicht. Wer verführt werden wollte, den wird man nicht mehr als Verführten feststellen können. Es ist dann eben der sogenannte Verführer nicht wirklich ein Verführer gewesen. Es muß der Beweis der Verführung erbracht werden, und wenn er nicht erbracht wird, so geht selbst der Verführer, weil er nicht überwiesen wird, straflos aus.

Man hat darüber diskutiert, ob überhaupt durch die unzüchtigen Handlungen unter Personen des gleichen Geschlechtes irgend ein Rechtsgut verletzt werde.

Ist die sittliche Unbescholtenheit ein Rechtsgut? Zweifellos. Wer es trübt, und dem verführten Opfer dadurch vielleicht auf Jahre hinaus die schwersten Skrupel und den Verlust des sittlichen Selbstvertrauens verursacht — das ist doch auch ein Rechtsgut — der hat eine strafbare Handlung begangen, der soll auch vom bürgerlichen Strafrichter bestraft werden können, gleichviel ob es sich bei dem Opfer um einen Menschen unter 20 oder über 20 Jahre handelte.

Gibt es denn Leute, die mit 20 Jahren noch verführt werden können? Ich stelle die andere Frage: Gibt es nicht 19jährige verdorbene Leute, die in der Lage sind, nicht nur ihre Altersgenossen, sondern auch ihre älteren Mitmenschen zu verführen, weil sie eine Erfahrung und Durchtriebenheit haben, die sie den andern überlegen macht? So gibt es Leute, die mit 18, 19 Jahren schon rein äußerlich einen vollen Mann darstellen,

d. h. physisch gesprochen, die auch geistig vollständig auf der Höhe sind, die raffiniert sind und eine Jugend mit großer Erfahrung hinter sich haben. Andere, aus einfachen Verhältnissen hervorgegangen, erscheinen mit 20 oder 21 Jahren äußerlich noch halbwegs als Kinder und sind es in ihrer Unerfahrenheit auch noch innerlich. Es besteht nun aber keine Bestimmung, daß einer bestraft werde, der die Unerfahrenheit zur Erzielung unzüchtiger Handlungen ausnütze, sondern man stellt nur auf die Jugend ab. Allerdings wird die Ausnützung der Notlage und die Abhängigkeit des Opfers unter Strafe gestellt — Von der Ausnützung der Unerfahrenheit steht aber nichts hier; sonst könnte man ja noch eher auf den Einbezug auch der mehr als 20 Jahre alten Opfer in den Text verzichten. Das sind unsere Erwägungen. Wir halten also darauf, daß der Verführer in jedem Falle bestraft werde. Mit 50 oder 60 Jahren werden die wenigsten Leute mehr verführt; wohl aber solche von über 20 Jahren. Die Erfahrungen in Strafprozessen beweisen das.

Der Herr Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, wie Herr Professor Maier, der zugezogen war als einer der drei vom Verein schweizerischer Psychiater bezeichneten Experten, auf die Frage, warum die männliche Homosexualität oder die unzüchtigen Handlungen zwischen Männern gefährlicher seien, respektive schärfer erfaßt werden müßten, als die heterosexuellen Delikte, erklärt hat, daß die gleichgeschlechtliche Unzucht viel verderblicher sei und daß gerade diese Handlungen zu weiteren Verbrechen Anlaß geben. Deshalb vor allem müsse die Verführung schärfer erfaßt werden. Ich berufe mich hier auf einen Experten, der nicht aus meinem Auftrag in der Kommission erschienen ist. Wir empfehlen Ihnen, uns dieses Minimum des Entgegenkommens bei Art. 169 zu erweisen.

O p r e c h t : Die katholische Minderheit der Kommission beantragt Ihnen, die Homosexualität beim Tatbestand der Verführung zu bestrafen. Die Minderheit steht damit nicht nur im Gegensatze zum Antrag der Mehrheit der Kommission, sondern auch im Gegensatze zum Entwurfe des Bundesrates. Dieser sieht nur die Bestrafung derjenigen mündigen Person vor, die mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts unzüchtige Handlungen vornimmt.

Der Entwurf des Bundesrates wie auch der Antrag der Mehrheit der Kommission entsprechen den gegenwärtig geltenden wissenschaftlichen Anschauungen über die Homosexualität. Herr Grünenfelder hat zwar vorhin versucht, eine Unterscheidung zu machen zwischen eigentlicher Homosexualität und solchen unzüchtigen Handlungen zwischen Gleichgeschlechtlichen, die moralisch minderwertig seien. Er hat sich damit auf das Gebiet der Psychiatrie begeben, ohne dabei seinen Standpunkt mit den Anschauungen der modernen Psychiatrie in Einklang bringen zu können. Herr Prof. Dr. Maier hat in der Kommission einläßlich über den Begriff der Homosexualität vom Standpunkte des Psychiaters aus gesprochen. Er hat nachgewiesen, daß eine Reihe von Merkmalen und eine Reihe von speziellen Arten der Homosexualität zu unterscheiden seien. Ich möchte, um auch Ihnen das zu belegen, einige Psychiater zitieren, die nicht jenen Kreisen nahestehen, die vielleicht aus eigenen Interessen für die strafrechtliche Freigabe der Homosexualität eintreten.

Ich zitiere beispielsweise Moll, der in seinem Handbuch der Sexualwissenschaften erklärt: „Wenn ich die Bestrafung der gewerbsmäßigen

homosexuellen Prostitution und besonders die Strafverschärfung nicht für berechtigt halte, so geht diese meine Auffassung daraus hervor, daß ich die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht überhaupt nicht als begründet ansehe. Wenn zwei erwachsene geistesgesunde Menschen in ihren vier Wänden geschlechtlich mit einander verkehren und dabei nicht die Rechte Dritter verletzen, soll der Staat nicht eingreifen. Es sei berücksichtigt, daß die Homosexuellen unter Erpressungen genug zu leiden haben, und wenn sie auch durch die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht nicht allein bewirkt werden — auch in Ländern, wo die homosexuellen Akte straflos sind, finden infolge der sozialen Achtung der Homosexualität Erpressungen statt — so werden diese doch durch die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht erleichtert. Es ist auch unlogisch, gewisse sexuelle Handlungen mit Strafe zu bedrohen, andere, die eben so schädlich und widerlich sind, straflos zu lassen. Die widerlichsten und perversesten Akte zwischen Mann und Weib sind straflos, obwohl sie nicht weniger unsittlich sind und nicht weniger die sittliche Qualität des Menschen tangieren. Es ist kein logischer Grund dafür vorhanden, daß man sich gerade Angehörige desselben Geschlechtes hervorgesucht hat.“

Dr. med. Rainer Fetscher, Privatdozent der Hygiene, in Dresden, schreibt: „So lange nicht lebenswichtige Interessen der Gesellschaft verletzt werden, brauchte man dem homosexuellen Treiben keine so große, auch strafrechtliche Bedeutung beizumessen. Wenn sich erwachsene homosexuelle Männer unter einander betätigen, liegt kein Grund vor, gegen sie einzuschreiten...“ „Anders liegen die Dinge beim Jugendlichen. Er muß nachdrücklich vor homosexueller Verführung geschützt werden.“

Auch die schweizerischen Psychiater stehen auf demselben Standpunkt. So sagt Herr Prof. Staehelin, Direktor der Friedmatt in Basel: „Wenn der Entwurf des Bundesrates die nicht in der Öffentlichkeit und nicht gewerbsmäßig vorgenommenen homosexuellen Betätigungen zwischen Erwachsenen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis von einander stehen, nicht mehr mit Strafe bedroht, so erfüllt er einen schon 1914 von unserem Verein geäußerten Wunsch.“

Dehnow schreibt bei einer Besprechung des deutschen Strafgesetz-Entwurfes: „Unter den Mitteln, die dringend gebotene Gesundung des Sexuallebens zu fördern, sind staatliche Strafen das einfachste, aber auch das schlechteste Mittel.“ Dr. Staehelin bemerkt dazu: „Diesem skeptischen Urteil, das der zwischen Recht und Moral schärfer trennenden Denkweise der romanischen Gesetzgebung entgegenkommt, den Anschauungen der durchweg auf sehr harte Bestrafung der Sexualdelikte dringenden schweizerischen Frauenvereinigungen aber stark widerspricht, kann nicht jede Berechtigung abgesprochen werden, wenn die Ergebnisse der Bekämpfung der häufigsten Sexualdelikte mit administrativen Maßnahmen — ärztliche Behandlung, vormundschaftliche Fürsorge — verglichen werden mit den Resultaten der Bestrafung.“

Vor unserer Kommission erschienen, wie das die beiden Referenten schon ausgeführt haben, als Experten die drei bekannten Psychiater Prof. Dr. Maier, Direktor des Burghölzli in Zürich, Dr. Forel in Nyon, Privatdozent an der Universität Genf und Dr. Repond, Direktor der staatlichen Anstalt Malévoz im katholischen Wallis. Dr. Repond ist zugleich Präsident der schweizerischen Vereinigung für geistige Hygiene. Alle drei Experten

erklärten übereinstimmend, der Lösungsvorschlag von Hafter für Abs. 1 sei durchaus glücklich; die Verführung Minderjähriger sei es, die bestraft werden müsse. Forel hält dafür, die beste Bekämpfung der Homosexualität liege in deren Ignorierung, abgesehen von den qualifizierten Fällen; dagegen müsse die Verführung Minderjähriger scharf erfaßt werden. Auch der juristische Experte der Kommission, Prof. Dr. Hafter, hat diese Auffassungen in aller Form bestätigt, wie das soeben aus den Ausführungen der Referenten der Kommission hervorgegangen ist. Die katholische Minderheit sollte nicht leicht darüber hinweggehen, was der katholische Psychiater Dr. Repond aus dem Wallis festgestellt hat: „Die Homosexualität existiert auch in katholischen Kantonen, die sogenannte Pseudo-Homosexualität existiert in katholischen Instituten ziemlich häufig in Form der „masturbation mutuelle“. Man bestraft aber die Homosexualität in diesen katholischen Instituten nicht; meine Erfahrungen in dieser Beziehung sind ziemlich groß; sondern man behandelt sie psychologisch. Wir erreichen durch die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität nur, daß sie sich bei uns organisiert.“ Dr. Repond praktiziert in einem Kanton, der die Homosexualität grundsätzlich nicht unter Strafe stellt. Man sieht in diesem Kanton, wie übrigens auch in andern katholischen Kantonen ein, daß die administrative und psychologische Behandlung und nicht die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität das einzig Richtige ist. Ich verweise im Uebrigen darauf, daß die Aufhebung ähnlicher Strafbestimmungen in Frankreich, Italien, Spanien, Latein-Amerika, in Holland und zahlreichen anderen Ländern durchaus keinen entsittlichenden Einfluß oder sonst ungünstige Folgen gezeigt hat. Es ist interessant, daß im katholischen Bayern bis zur Vereinheitlichung des Strafrechts im Deutschen Reich die Homosexualität ebenfalls nicht unter Strafe gestellt war. Dieselben Gründe wie in den katholischen Kantonen waren auch für Bayern ausschlaggebend, das 1813 den entsprechenden Paragraphen strich. Wörtlich heißt es in der bayrischen Motivierung: (Anmerkung nach dem Protokoll des Königlichen Geheimen Rates) „Die älteren Gesetze haben oft das Unmoralische mit dem Rechtswidrigen verwechselt. Niemand wird Hexerei, Sodomie, Unzucht, Unglauben, Ketzerei, Blasphemie und dergleichen billigen, oder für etwas sittlich Erlaubtes ansehen. Allein dergleichen Gegenstände liegen, so lange damit keine Verletzung der Rechte des Staates oder eines Privaten verbunden sind, außer der Sphäre eines Strafgesetzbuches. Wo solche Rechte jedoch verletzt werden, dagegen bestehen schon längst besondere Strafbestimmungen.“

Warum will die katholische Gruppe in das eidgenössische Strafrecht Bestimmungen einfügen, deren Notwendigkeit in den eigenen katholischen Kantonen bisher nicht eingesehen wurde? Auch die katholische Gruppe sollte anerkennen, daß eine Bestrafung homosexueller Akte nur dann am Platze ist, wenn qualifizierte Tatbestände vorliegen, d. h. Nötigung, Mißbrauch geschlechtlich ungleicher oder willensloser oder öffentliches Aergeris. Wir treten damit für den Antrag der Mehrheit der Kommission ein.

Seiler: Berichterstatter der Mehrheit: Es scheint mir, daß wir nach der bisherigen Diskussion in dieser Angelegenheit doch endlich zum Schluß kommen könnten. Ich stelle fest, daß die Sache grundsätzlich abgeklärt ist. Niemand hat den Antrag gestellt, die Homosexualität sei in jeder Form zu bestrafen. Niemand hat aber auch beantragt, sie sei überhaupt

nicht zu bestrafen. Es handelt sich nur noch um eine kleine Differenz, die Ihnen Herr Grünenfelder auseinandergesetzt hat. Nun muß ich aber doch sagen, daß nicht nur die Verführung unter Strafe gestellt wird, sondern es wird auch ohne Verführung die Homosexualität im Abhängigkeitsverhältnis bestraft und es ist die homosexuelle Prostitution der beiden Geschlechter unter Strafe gestellt. Ich kann auch nicht zugeben, daß wir mit unserer Formulierung die Homosexualität entschuldigen wollen. Ich habe Ihnen erklärt, daß diese Art der Erledigung im Strafgesetzbuch kein Freibrief für die Homosexualität ist, sondern daß es notwendig sein wird, alles, was auf anderem Wege möglich ist, anzuwenden, um der Gefahr entgegenzutreten. Das ist deutlich genug. Es ist auch nicht nur ein Rückwärtsschreiten, wie Herr Grünenfelder gesagt hat, sondern wir sind auch in einer gewissen Beziehung vorwärts geschritten. Nicht nur die mündigen Personen können als Verführer bestraft werden, sondern auch unmündige Personen fallen unter Strafe, wenn sie Verführer sind. Die einzige Differenz ist die, ob als Verführte, als Opfer, auch mündige Personen, also Personen über 20 Jahre, in Betracht kommen können. Es fragt sich, ob eine Strafe eintreten kann, wenn einer eine Person in diesem Alter verführt. Darüber kann man nun verschiedener Meinung sein, ob die Widerstandskraft eines Mündigen über 20 Jahre schon stark genug ist, um der Verführung widerstehen zu können. Ich weiß gottlob nicht, wie das ist. Sie mögen selbst über diese etwas heikle Frage entscheiden. Ich beantrage, den Mehrheitsantrag der Kommission anzunehmen.

(Fortsetzung folgt)

Narziß.

Aus dem gleichnamigen Roman von Bernhard Jülg.*)

Narziß, ein schöner Jüngling der griechischen Sage, flieht vor dem Werben der Nymphe Echo. Er sucht sich über das unerklärliche Gefühl, das ihn bisher von jedem weiblichen Wesen fernhielt, klar zu werden.

Er ging mit vorgeneigtem Haupt, sehr schnell — und wünschte heftig, an einen Ort zu kommen, wo es dunkel und still war, wo kein Tier, wo niemand ihn sehen konnte, und wo er in einen tiefen und langen Schlaf versinken würde.

Ihm war, als habe er etwas Unersetzliches verloren — nein, als wüßte er jetzt, daß er es niemals besessen habe und niemals besitzen werde, etwas zum Leben Notwendiges, wie die Luft und das Wasser. Aber — was, was war es? Er begann zu keucnen, so sehr schnürte ein dumpfer Schmerz seine Brust zusammen.

Wieder, wie damals am Strand, nachdem er die Nymphe verstoßen hatte, fühlte er sich schmachbeladen, unselig und verlassen. Wieder sehnte er seine harmlose Kindheit herbei, von Träumen durchzogen wie von leichten Sommerwolken, erhellt von der flüchtigen Zärtlichkeit der schönen Mutter. Und wieder, wie damals, wollte er fliehen und wie ein krankes Tier sich verbergen, weil er glaubte, überall Zeugen seiner Schmach zu sehen.

*) R. Piper & Co., Verlag, München 1941.